

# Lang anhaltende Unkrautkontrolle in Kartoffeln

#### Produktvorteile:

- · Langes Anwendungsfenster
- · Flüssige Fertigformulierung
- · Hohe Kulturverträglichkeit

Aktuelle Produktinformationen zu Metric® unter: www.belchim-agro.de/metric



#### Herbizid in Kartoffeln

Zulassungsnummer 006588-00

Wirkstoff(e) Metribuzin, 233 g/l (19,5 % w/w)

Clomazone, 60 g/l (4,97 % w/w)

**Formulierung** Mischformulierung aus

Kapselsuspension

und Suspensionskonzentrat (ZC)

Packungsgröße(n) 5 Liter



#### Eigenschaften und Wirkungsweise

Metric ist ein Herbizid, das noch nicht aufgelaufene und auflaufende einjährige Unkräuter und Ungräser im Vorauflaufverfahren bekämpft.

Metric ist eine Fertigformulierung aus den beiden Wirkstoffen Clomazone und Metribuzin.

Der Wirkstoff Clomazone liegt kapsuliert in der Formulierung vor und greift in die Bildung von Photosynthese-Pigmenten ein. Die Synthese von Chlorophyll wird verhindert. Clomazone wird von den Unkräutern bei der Keimung über Wurzeln und Spross aufgenommen. Die Unkräuter laufen nicht mehr auf oder zeigen unmittelbar beim Auflauf eine starke Ausbleichung und sterben anschließend ab.

Der Wirkstoff Metribuzin hemmt die Photosynthese am Photosystem II. Metribuzin ist blatt- und bodenaktiv. Beide Wirkstoffe gemeinsam bilden einen Herbizidfilm, bei dessen Durchwachsen die Unkräuter und Ungräser die Wirkstoffe aufnehmen. Die Bodenwirkung setzt bei normaler Bodenfeuchte ein bzw. aktiviert sich nach geringen Niederschlägen. Der Herbizidfilm sollte unmittelbar nach der Spritzung nicht durch Bodenbearbeitung, heftige Niederschläge oder Winderosion zerstört werden.

Wirkungsmechanismus (HRAC): Clomazone (F4), Metribuzin (C1)



### Wirkungsspektrum

Sehr gut bis gut	Mäßig	Nicht ausreichend
bekämpfbar	bekämpfbar	bekämpfbar
Ackerfuchsschwanz Acker-Stiefmütterchen Einjähriges Rispengras Hirtentäschelkraut Hühnerhirse Kamille-Arten Klettenlabkraut Knöterich-Arten Kreuzkraut Persischer Ehrenpreis Taubnessel-Arten Vogelmiere Weißer Gänsefuß	Ackerfuchsschwanz Kleine Brennnessel Kornblume Schwarzer Nachtschatten	Ausdauernde, tiefwurzelnde Unkräuter Quecke

### Anwendung

### Von der Zulassungsbehörde festgelegte Anwendungsgebiete

Anwendungs- gebietsnummer	006588-00/00-001
Pflanzen/-erzeugnisse	Kartoffeln (ausgenommen Pflanzgut)
Schadorganismus/ Zweckbestimmung	Einjähriges Rispengras Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter
Aufwandmenge	1,5 l/ha in 200 – 400 l Wasser/ha
Anwendungszeitpunkt	Vor dem Auflaufen
Einsatzgebiet	Ackerbau
Anwendungsbereich	Freiland
Anwendungstechnik	Spritzen
Anwendungshäufigkeit	1 pro Kultur/Jahr
Wartezeit	

#### Anwendungsempfehlung

Metric wird im Vorauflauf der Kartoffeln eingesetzt. Bitte Sortenverträglichkeit für Metribuzin beachten

#### Hinweis

Bei Minderwirkungen von Metric, die ursächlich nicht mit Anwendungsfehlern, mit ungünstiger Witterung oder anderen äußeren Faktoren erklärt werden können, sollte Metric bis zu einer Klärung auf der betreffenden Fläche vorerst nicht weiter eingesetzt werden. Für den Fall einer nachgewiesenen Resistenz für den Wirkstoff Metribuzin, sollte dieser oder Wirkstoffe aus der gleichen Wirkstoffgruppe nicht weiter zur Anwendung kommen bzw. sollte der Wirkstoff Metribuzin in ein Unkrautmanagementprogramm eingebunden werden. Eine Resistenzbildung kann durch geeignete acker- und pflanzenbauliche Maßnahmen und durch Wechsel zu Herbiziden mit einer anderen Wirkungsweise oder Tankmischungen mit Produkten, die eine unterschiedliche Wirkungsweise haben, vermieden oder zumindest verlangsamt werden.

Bei Anwendung des Mittels beschleunigen feuchte Bodenbedingungen den Wirkungseintritt. Bei anhaltender Trockenheit kann die Wirkung verzögert sein. Von Anwendungen auf komplett ausgetrockneten Böden wird abgeraten. Feinkrümelige, gut abgesetzte Dämme sind für eine sichere Wirkung und Kulturverträglichkeit wichtig. Bei stärkeren Niederschlägen nach der Behandlung sowie auf leichten, sandigen Böden mit gleichzeitig niedrigem Humusgehalt besteht ein erhöhtes Risiko von Ausbleichungen. Bei hohen Humusgehalten (>5 %) ist mit Minderwirkungen zu rechnen, diese Effekte sind meistens von vorübergehender Art und haben in bisherigen Untersuchungen nicht zu Ertragsminderungen geführt.

#### Kulturverträglichkeit

Kein Einsatz in Saatkartoffeln sowie in vorgekeimten Kartoffeln.

Nach bisheriger Erfahrung ist der Einsatz von Metric in folgenden Sorten möglich:

Acapella, Ackra, Aktiva, Adretta, Agata, Agria, Aiko, Alegria, Allians, Alwara, Amigo, Andante, Angela, Anuschka, Arkula, Astarte, Augusta, Aurora, Avano, Belana, Beluga, Berber, Bernadette, Bettina, Big Rossa, Bintje, Birte, Bonanza, Borwina, Brisant, Calla, Candella, Carmona, Carola, Caruso, Ceres, Chantal, Christa, Cilena, Cinja, Clarina, Clarissa, Colette, Debora, Ditta, Donald, Dorina, Elfe, Elkana, Esprit, Estralla, Eurobravo, Europrima, Eurostarch, Exempla, Exquisa, Fasan, Fausta, Festien, Filea, Finka, Fitis, Flavia, Freya, Fribona, Frieda, Gala,



Garant, Gloria, Goldika, Golf, Granola, Gunda, Hansa, Hela, Impala, Indira, Jaqueline, Jasia, Juwel, Kantara, Karatop, Kardal, Karlena, Kolibri, Krone, Kuras, Lady Rosetta, Leyla, Likaria, Linda, Logo, Lolita, Marabel, Marella, Maxi, Maxilla, Melody, Mentor, Meridian, Milva, Miriam, Möwe, Nicola, Nora, Novara, Oleva, Olga, Opus, Palma, Panda, Patrona, Pirol, Platina, Pomqueen, Ponto, Power, Presto, Priamos, Princess, Producent, Quadriga, Quarta, Red Fantasy, Rikea, Romanze, Romula, Rosara, Roxana, Roxy, Rudawa, Sanira, Sapolia, Satina, Saturna, Secura, Selma, Serafina, Seresta, Sibu, Sieglinde, Sirius, Sissi, Skala, Skawa, Solara, Sonate, Talent, Tomba, Tomensa, Turdus, Triumph, Velox, Verdi, Victoria, Vitara, Westamyl, Wilja.

#### Folgende Sorten sollten nicht mit Metric behandelt werden:

Albatros, Amado, Annabelle, Arnika, Aspirant, Assia, Atica, Bonus, Cindy, Edelstein, Eva, Friesländer, Innovator, Jetta, Juliane, Junior, Kormoran, Kuba, Lambada, Laura, Lyra, Marlen, Miranda, Pansta, Prima, Rosella, Salome, Sprint, Terrana, Tizia, Topas, Vitesse.

Bei nicht aufgeführten Kartoffelsorten empfehlen wir, sich mit unseren und/ oder amtlichen Beratungsstellen vor Ort in Verbindung zu setzen.

#### Nachbau

Im Rahmen der üblichen Fruchtfolge kann jede Kultur nachgebaut werden. Nach einem Frühjahrseinsatz von Metric ist für den Nachbau von Wintergetreide, Sonnenblumen, Zwiebeln, Senf, Chicorée und Lein eine mindestens 20 cm tiefe Pflugfurche notwendig.

Bei einem vorzeitigen Umbruch (z. B. durch Witterungseinflüsse) im Frühjahr können ca. sechs Wochen nach der Anwendung von Metric Erbsen, Bohnen, Möhren, Kartoffeln, Mais, Zuckerrüben, Zwiebeln, Sonnenblumen und Sommerraps nachgebaut werden. Für den Nachbau von Buschbohnen ist eine Wartezeit von neun Wochen einzuhalten. Zur Bodenvorbereitung für die Nachbaukultur sollte mindestens 25 cm tief gepflügt werden.

#### Anwendungstechnik

Ansetzen der Spritzbrühe und Spritzenreinigung siehe allg. Hinweise Seite 326

Wasseraufwandmenge 200 bis 400 l/ha

Beim Ausbringen von Metric ist auf eine gleichmäßige Verteilung der Spritzflüssigkeit zu achten. Überdosierung ist zu vermeiden. Eine Abdrift oder ein Verwehen von Spritzflüssigkeit ist unbedingt zu vermeiden, da Nichtzielkulturen unterschiedlich empfindlich gegenüber Metric reagieren.

#### **Wichtiger Hinweis**

Zur Vermeidung von Abdrift muss Metric großtropfig ausgebracht werden.

#### Auflagen

Auflagen und Hinweise für alle Indikationen (Erläuterungen siehe S. 328 ff. + S. 334 ff.)

#### Kennzeichnungselemente

Piktogramme GHS09



Signalwort Achtung

**Gefahrenhinweise** H410

**Sicherheitshinweise** P101, P102, P270, P273, P391, P501

**Ergänzende Kennzeichnungen** EUH401 **Anwendungsbestimmungen** NW468

Saumkulturen NT109, NT127, NT149

**Gewässerschutz** NW262, NW263, NW265, NW605-1 (5/\*/\*)

NW606 (5), NW701

Bienen / Nützlinge NB6641 (B4), NN1001, NN3002

Sonstige WP734, WP740, WP744

Anwenderschutz SB001, SB010, SB110, SF1891, SS110,

SS120, SS2202



#### Herbizid

#### **Erste Hilfe**

Allgemein Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen

(wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheits-

datenblatt vorzeigen).

**Nach Einatmen** Für Frischluft sorgen. Betroffenen ruhig halten.

Ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken Sofern die betroffene Person bei vollem Bewusstsein

ist, Ihn / Sie Wasser trinken lassen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen

etwas über den Mund verabreichen.

Wenn die Person völlig bei Bewusstheit ist,

Erbrechen herbeiführen. Ärztlichen Rat einholen.

**Nach Hautkontakt** Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Haut mit viel Wasser und Seife waschen. Ärztlichen

Rat einholen.

**Nach Augenkontakt** Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem

Lidspalt 10 - 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Kontaktlinsen entfernen. Falls persistent, ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe

hinzuziehen

#### Lagerung / Transport

siehe S. 318 ff.

#### Haftung / Entsorgung

siehe S. 24 - 26

#### Zulassungsinhaber und Hersteller

Belchim Crop Protection NV/SA Technologielaan 7 B- 1840 Londerzeel



#### Allgemeine Anwendungshinweise/Haftung

Bezüglich der Angabe von Paletteneinheiten behalten wir uns Änderungen vor.

Die wiedergegebenen Anwendungsgebiete und -bestimmungen entsprechen dem Stand November 2018. Maßgeblich ist die der Packung aufgedruckte bzw. beigefügte Gebrauchsanleitung.

Durch sorgfältige Prüfung ist erwiesen, dass das Produkt bei Einhaltung unserer Gebrauchsanleitung für die empfohlenen Zwecke geeignet ist. Da die Lagerung und Anwendung außerhalb unseres Einflusses liegen und wir nicht alle diesbezüglichen Gegebenheiten voraussehen können, schließen wir jegliche Haftung für eventuelle Schäden aus der Lagerung und Anwendung aus.

Die Anwendung des Produkts in Anwendungsgebieten, die nicht in der Gebrauchsanleitung beschrieben sind, insbesondere in anderen als den dort genannten Kulturen, ist von uns nicht geprüft. Dies gilt insbesondere für Anwendungen, die zwar von einer Zulassung oder Genehmigung durch die Zulassungsbehörde erfasst sind, aber von uns hier nicht empfohlen werden. Wir schließen deshalb jegliche Haftung für eventuelle Schäden aus einer solchen Anwendung aus.

Vielfältige, insbesondere auch örtlich oder regional bedingte, Einflussfaktoren können die Wirkung des Produktes beeinflussen. Hierzu gehören z.B. Witterungs- und Bodenverhältnisse, Kulturpflanzensorten, Fruchtfolge, Behandlungstermine, Aufwandmengen, Mischungen mit anderen Produkten, die nicht den obigen Angaben zur Mischbarkeit entsprechen, Auftreten wirkstoffresistenter Organismen (wie z. B. Pilzstämme, Pflanzen, Insekten), Spritztechnik etc.. Unter besonders ungünstigen Bedingungen kann deshalb eine Veränderung in der Wirksamkeit des Mittels oder eine Schädigung an Kulturpflanzen nicht ausgeschlossen werden. Für solche Folgen kann der Hersteller oder Vertreiber keine Haftung übernehmen.

Angesichts der Vielfalt der in unterschiedlichen Ländern vorhandenen rechtlichen Bestimmungen empfehlen wir für den Fall, dass die mit den hier genannten Produkten behandelten Erzeugnisse für den Export bestimmt sind, sich vor der Anwendung über die im jeweiligen Bestimmungsland gültigen Importbedingungen zu informieren.

# Ausweitung des Geltungsbereichs von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen gemäß Art. 51 Verordnung 1107/2009

(ehem. §18 Pflanzenschutzgesetz)

Um für kleinere Kulturen (ohne zugelassene Pflanzenschutzmittel) Bekämpfungslücken zu schließen, wurden bisher Genehmigungen nach §§ 18, 18a Pfl-SchG (alt) erteilt. Diese Genehmigung wurde ersetzt durch die "Ausweitung des Geltungsbereichs von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen" gemäß Artikel 51 Verordnung 1107/2009.

Das BVL kann auf Antrag den Geltungsbereich von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen ausweiten. Grundlage dafür ist Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

Das Verfahren sieht in diesen Fällen keine Prüfung auf Wirksamkeit und Pflanzenverträglichkeit vor. Für Schäden, die bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels in diesen Anwendungen aufgrund mangelnder Wirksamkeit oder Pflanzenunverträglichkeit entstehen, haftet der Anwender selbst.

Daher ist vor Anwendung eine Prüfung des Mittels unter betriebsspezifischen Bedingungen notwendig.

Die Dauer der Ausweitung des Geltungsbereichs richtet sich nach dem Zulassungsende des Mittels.





# Kanne leer? Kanne her! PAMIRA

PAMIRA - die Packmittel-Rücknahme Agrar, ist ein einfaches System zur sicheren und umweltgerechten Entsorgung leerer Pflanzenschutzmittelverpackungen.

Landwirte sammeln die angefallenen Verpackungen und geben sie - vollständig entleert, gespült und trocken - an festgelegten Terminen einmal jährlich kostenfrei an einer der bundesweit rund 300 Sammelstellen ab.

Nach Kontrolle, dass die Annahmebedingungen erfüllt sind, werden die Verpackungen angenommen, verpresst und stofflich oder ene getisch verwertet: zum Beispiel in einem Recyclingbetrieb, der sie zu Kunststoffendprodukten weiterverarbeitet, beispielsweise Kunststoffummantelungen für Erdrohre.

Voraussetzungen für eine Rücknahme:

- Nur Verpackungen mit PAMIRA Zeichen 🐼, die gespült (3x) und trocken sind
- Behälter und volumenflexible Verpackungen (z.B. Säcke, Beutel und Schachteln aus Kunststoff und Papier)
- Sortiert nach Kunststoff, Metall und Beuteln
- Verschlüsse getrennt anliefern
- Behälter über 50 Liter sind zu durchtrennen.

Bei der Anlieferung an der Sammelstelle werden die Verpackungen durch geschultes Personal geprüft. Pflanzenschutzmittelverpackungen, die die Annahmebedingungen nicht erfüllen, müssen leider zurückgewiesen werden.

Orte und Termine der Sammelstellen sind beim Handel, über die regionale Presse oder über das Internet (www.pamira.de) zu erfahren.

Quelle: www.pamira.de

Produkt	Wirkstoff	Kennzeichnung nach GefstoffV/ GHS	Lagerklasse (TRGS 510)	Lager-/Trans- porttemperatur °C
1,4SIGHT®	1,4-Dimethylnaphthalein	GHS07, 08, 09	10/12	> 5 °C
Beloukha®	Pelargonsäure	GHS05, 07, 09	12	> 8 °C
Fluroxane® 180 EC	Fluroxypyr	GHS07, 08, 09	10 - 13	0 - 40
Fury® 10 EW	Zeta-Cypermethrin	GHS07, 09	121	> 0
Helocur® 250 EW	Tebuconazol	GHS05,07,08,09	10 - 13	0 - 40
Helosate® 450 TF	Glyphosat		10 - 13	< 40
Himalaya® 60 SG	Maleinsäurehydrazid		11	0 - 30
Metarex INOV®	Metaldehyd			> 0 °C - 35 °C
Metric <sup>®</sup>	Metribuzin + Clomazone	GS09	12	> 0
Modan® 250 EC	Trinexapac-ethyl	GHS05, 07, 09	10 - 13	5 - 35
Moncut® 460 SC	Flutolanil		10	0-35
Motivell® forte	Nicosulfuron	GS07, 09	10	-10 – 40
Motivell® forte 6 OD	Nicosulfuron	GS07, 09	10	-10 – 40
Narita <sup>®</sup>	Difenoconazol	GHS07, 08, 09	10	0 - 35
Nimbus® CS	Metazachlor + Clomazone	GHS07, 08, 09	12	-10 – 30
Opus <sup>®</sup> Top	Epoxiconazol + Fenpropimorph	GHS07, 08, 09	6.1 D	-10 - 40
Proman®	Metobromuron	GHS08, 09	10	0 - 35
Property® 180 SC	Pyriofenone	GHS08, 09	12	> 0
Proxanil <sup>®</sup>	Propamocarb + Cymoxanil	GHS05,07,08,09	12	0 - 40
Proxanil® Extra	Propamocarb + Cymoxanil	GHS05,07,08,09	12	0 – 40

UN Nr.	Bezeichnung im Beförderungspapier	ADR Klasse	Ver- packungs- gruppe	LQ	Tunnel- code
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (1,4-Dimethylnaphtalin)	9	III	ja	
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Fluroxypyr)	9	III	-	E
3082*	Umweltgefährdender Stoff, flüssig n.a.g. (Zeta-Cypermethrin)	9	III	ja	E
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Tebuconazol)	9	III	-	E
				-	
3077				N	
3082*	Umweltgefährdender Stoff, flüssig n.a.g. (Metribuzin + Clomazone)	9	III	ja	
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Trinexapac-ethyl)	9	III	-	E
3082*	Umweltgefährdender Stoff, flüssig n.a.g. (Flutolanil, Alkoholethoxylat)	9	III	ja	E
3082*	Umweltgefährdender Stoff, flüssig n.a.g. (Nicosulfuron)	9	III	ja	E
3082*	Umweltgefährdender Stoff, flüssig n.a.g. (Nicosulfuron)	9	III	ja	E
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Difenoconazol)	9	III	5 L - ja	E
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig n.a.g. (Metazachlor)	9	III	ja	E
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Epoxiconazol + Fenpropimorph)	9	III	-	E
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Metobromuron)	9	III	5 L - ja	E
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Pyriofenone)	9	III	-	E
3265	Ätzender, saurer, organischer flüssiger Stoff, n.a.g. (Propamocarb + Cymoxanil)	3	III	5 L - ja	E
3265	Ätzender, sauer, organischer flüssiger Stoff, n.a.g. (Propamocarb+Cymoxanil)	3	III	ja	E



Produkt	ıkt Wirkstoff		Lagerklasse (TRGS 510)	Lager-/Trans- porttemperatur °C
Quickdown <sup>®</sup>	Pyraflufen	GHS05,07,08,09	10	0 - 30
Toil <sup>®</sup>	Rapsöl-Methylester			5 °C - 25 °C
Ranman® TOP	Cyazofamid	GHS07, 09	12	0 – 40
Samson® 4 SC	Nicosulfuron	GHS07, 09	12	-10 – 30
SanaTerra®	Bacillus amyloliquefaciens		12	> 0
Shirlan <sup>®</sup>	Fluazinam	GHS07, 08, 09	10	0 - 35
Simba® 100 SC	Mesotrione	GHS05, 07, 09	10 - 13	> 0
Spray Plus®	Mono-carbamid Dihydrogen-Sulfat	GHS05	8 B	0 - 35
Successor® T	Terbuthylazin + Pethoxamid	GHS07, 08, 09	10	0 °C - 30 °C
Sumicidin® Alpha EC	Esfenvalerat	GHS02, 05, 07, 08, 09	3	> 0
Teppeki <sup>®</sup>	Flonicamid		13	> 0
Tribun® 75 WG	Tribenuronmethyl	GHS09	10 - 13	0 - 35
Valis® M	Valifenalate + Mancozeb	GSH07, 08, 09	11	> 0
Winby <sup>®</sup>	Fluazinam	GHS07, 08, 09	12	0 - 35

<sup>\*</sup>Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit = 1000 kg/ L

#### Allgemeine Hinweise zu Transport und Lagerung

Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren. Getrennt von Lebensmitteln, Getränken, Futtermitteln und Genussmitteln aufbewahren. Nicht in der Nähe von Arzneimitteln oder Kosmetika lagern.

UN Nr.	Bezeichnung im Beförderungspapier	ADR Klasse	Ver- packungs- gruppe	LQ	Tunnel- code
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Pyraflufen-Ethyl, Alkylnaphthalin)	9	III	5 L - ja	E
3082*	Umweltgefährdender Stoff, flüssig n.a.g. (Cyazofamid)	9	III	ja	E
3082*	Umweltgefährdender Stoff, flüssig n.a.g. (Nicosulfuron)	9	III	ja	-
				-	
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Fluazinam)	9	III	-	E
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Mesotrione)	9	III	-	E
1760	Ätzende Flüssigkeit n.a.g. (Harnstoff)	8	III	5 L - N 1 L - ja	E
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Pethoxamid, Terbuthylazin)	9	III	ja- 5 L	
1993	Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g. (Esfenvalerat)	3	III	ja	D/E
				-	
3077	Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g. (Tribenuronmethyl)	9	III	-	E
3077*	Umweltgefährdender Stoff, fest n.a.g. (Mancozeb)	9	III	ja	E
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig n.a.g. (Fluazinam)	9	III	ja	E

Produkt an einem kühlen, gut belüfteten Ort im Originalbehälter aufbewahren. Vor übermäßiger Hitze und Kälte und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Die produktspezifischen Lager- und Transportbedingungen sind zu beachten!



#### Ansetzen der Spritzbrühe

Soweit keine (zusätzlichen) Informationen durch die Beschreibung des Produktes gegeben, bitte folgende Hinweise zum Ansetzen der Spritzbrühe beachten:

Restmengen von Spritzflüssigkeiten sind zu vermeiden. Die Spritzflüssigkeitsmenge ist an die zu behandelnde Fläche anzupassen.

Insbesondere bei größeren Spritzbehältern bietet sich die Verwendung eines Durchflussmengenmessgeräts bei der Tankbefüllung an.

Die fertige Spritzbrühe ist umgehend auszubringen.

Überdosierung, Spritzflüssigkeitsreste, sowie Abdrift sind zu vermeiden.

- 1. Spritzflüssigkeitsbehälter zur Hälfte mit Wasser füllen.
- 2. Rührwerk einschalten.
- 3. Die benötigte Produktmenge kontinuierlich in den Behälter geben (ein vorheriges Anmischen ist nicht erforderlich).
- 4. Entleerte Produktbehälter sind gründlich auszuspülen, das Spülwasser ist in den Spritztank zu geben.
- 5. Anschließend den Spritztank bis zur benötigten Wassermenge auffüllen.
- 6. Die Spritzflüssigkeit bei laufendem Rührwerk gleich nach dem Ansetzen ausbringen.

#### Spritzenreinigung

Soweit keine (zusätzlichen) Informationen durch die Beschreibung des Produktes gegeben, bitte folgende Hinweise zur Spritzenreinigung beachten:

Vor Einsatz des Feldspritzgerätes in anderen Kulturen ist das Gerät nach der folgenden Methode zu reinigen:

- 1. Technisch unvermeidbare Restmenge im Verhältnis 1:10 mit Wasser verdünnen und bei laufendem Rührwerk auf behandelter Fläche ausbringen. Äußere Verschmutzungen am Gerät mit Spritzflüssigkeit mit klarem Wasser auf der behandelten Fläche abwaschen.
- 2. Innenwände des Tanks mit dem Inhalt des Spülbehälters (10 % des Tankvolumens) mit Wasser über die integrierten Reinigungsdüsen reinigen oder die Innenflächen des Tanks mitdem Wasserstrahl eines extern angeschlossenen Wasserschlauchs abspritzen.
- 3. Zum Abschluss ist die Spritze wieder mit der Wassermenge des Spülmitteltanks befüllen unddas Rührwerk erneut für 2 Minuten einschalten. Die Spülflüssigkeit ist dann mit laufendem Rührwerk auf der behandelten Fläche auszubringen.

#### Verlustmindernde Geräte

Die Informationen zu den Injektordüsen (ID-, AI-, TD) für die bei den Auflagen erwähnten Abdriftminderungsklassen finden Sie im Offiziellen Verzeichnis – Verlustmindernde Geräte des JKI, jeweils in der aktuellen Fassung unter:

www.jki.bund.de.



#### GHS - Gefahrensymbole



GHS02 Gefahr – Leicht-/Hochentzündlich



GHS03 Gefahr – Brandfördernd



GHS05 Gefahr – Ätzend



GHS07 Achtung – Gesundheitsgefährdend



GSH08 Gefahr – Gesundheitsschädlich



GHS09 Warnung – Umweltgefährdend

### Kennzeichnung nach CLP - Verordnung

Gefahrenhinweise		
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.	
H290	Möglicherweise korrosiv gegenüber Metallen	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	
H319	Verursacht schwere Augenreizung.	
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.	
H335	Kann die Atemwege reizen.	
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	
H351	Kann Krebs erzeugen .	
H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.	
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.	
H371	Kann die Organe schädigen.	
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.	
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.	

#### Sicherheitshinweise

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungs- etikett bereithalten
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103	Vor Gebrauch Etikett lesen.
P201	Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.



P202	Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.
P210	Von Hitze / Funken / offener Flamme / heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P234	Möglichst nur im Originalbehälter aufbewahren.
P260	Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.
P261	Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.
P261f	Einatmen von Aerosol vermeiden.
P264	Nach Gebrauch Hände, Unterarme, Gesicht gründlich waschen.
P270	Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P272	Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P280e	Schutzhandschuhe/- kleidung tragen.
P281	Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.
P310	Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
P314	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P321	Besondere Behandlung (Hinweise auf Kennzeichnungsetikett).
P331	Kein Erbrechen herbeiführen.
P363	Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
P390	Verschüttung zur Vorbeugung von Materialschäden aufsaugen.
P391	Verschüttete Mengen aufnehmen.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P406	In korrosionsbeständigem Behälter mit widerstandsfähigem Innengehäuse aufbewahren.
P501	Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.
P301+330+331	Bei Verschlucken: Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.
P301+310	Bei Verschlucken: Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

P302+352	Bei Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P303+361+353	Bei Kontakt mit der Haut (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P304+340	Bei Einatmen: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
P305+351+338	Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P308+P311	Bei Exposition und Betroffenheit: Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
P308+313	Bei Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P332+313	Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P333+313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+364	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P370+378	Bei Brand: Kohlendioxid (CO2), Schaum, Trockenchemi- kalienlöschmittel, Spritzwasser zum Löschen verwenden.
P403+233+235	Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl aufbewahren.

Auflagen zum Schutz des Anwenders				
SB001	Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.			
SB010	Für Kinder unzugänglich aufbewahren.			
SB110	Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.			



28133	(insbesondere des Gesichtes) ein Brennen oder ein Kribbeln hervorrufen, ohne dass äußerlich Reizerscheinungen sichtbar werden. Das Auftreten dieser Stoffwirkungen muss als Warnhinweis angesehen werde, eine weitere Exposition ist unbedingt zu vermeiden. Klingen die Symptome nicht ab oder treten weitere auf, muss ein Arzt aufgesucht werden.
SE110	Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
SE1201	Dicht abschließende Schutzbrille tragen bei der Ausbringung/ Handhabung des Mittels.
SF138	Ein Begehen behandelter Lager ohne Körper- und Atemschutz ist erst 24 Std. nach Abschluss der Behandlung erlaubt.
SF169	Während der Behandlungsmaßnahmen sind die Räume/Lager mit einem Warnhinweis zu kennzeichnen.
SF182	Beim Umgang mit behandelten Kartoffeln sind Universal- Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) und Standardschutzanzug (Pflanzenschutz) zu tragen.
SF245-01	Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten.
SF1472	Räume während der Einwirkungszeit des Mittels nur mit Körper- und Atemschutz betreten. Nach der Einwirkungszeit/ vor dem Aufenthalt von Personen in den Räumen diese gründlich lüften.
SF1891	Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist. Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb 48 Stunden sind dabei der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
SS110	Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
SS120	Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
SS210	Standardschutzanzug (Pflanzenschutz) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
SS220	Standardschutzanzug (Pflanzenschutz) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
SS530	Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

SS610	Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
SS1201	Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei Ausbringung/Handhabung des Mittels.
SS2101	Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
SS2201	Standardschutzanzug (Pflanzenschutz) tragen bei der Ausbringung/ Handhabung des Mittels.
SS2202	Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
SS2203	Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.
SS2204	Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.
SS6201	Gummischürze tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.
ST1201	Partikelfiltrierende Halbmaske DIN EN 149 FFP2 oder Halbmaske DIN 58 646-HM mit Partikelfilter P2 DIN EN 143 (Kennfarbe: weiß) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.
ST1203	Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
ST2202	Halbmaske mit Kombinationsfilter A1-P2 (Kennfarbe: braun/weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
ST4102	Halbmaske mit Kombinationsfilter AX-P2 (Kennfarbe: braun/weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.



#### (NB) Kennzeichnung hinsichtlich der Wirkung auf Bienen

- NB663 Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet (B3).
- NB6621 Das Mittel wird als bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges in dem zu behandelnden Bestand bis 23.00 Uhr, eingestuft (B2).
  Es darf außerhalb dieses Zeitraums nicht auf blühende oder von

Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter.

Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

NB6641 Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

#### (NN) Kennzeichnung hinsichtlich der Wirkung auf Nutzorganismen

- NN002 Aufgrund der Selektivität des Mittels werden Populationen
- NN130 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Arten Pardosa amentata und palustris (Wolfspinnen) eingestuft.
- NN134 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Typhlodromus pyri (Raubmilbe) eingestuft.

relevanter Nutzorganismen nicht gefährdet.

- NN160 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Aleochara bilineata (Kurzflügelkäfer) eingestuft.
- NN161 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Coccinella septempunctata (Siebenpunkt-Marienkäfer) eingestuft.
- NN165 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Poecilus cupreus (Laufkäfer) eingestuft.
- NN170 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Chrysoperla carnea (Florfliege) eingestuft.
- NN191 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Episyrphus balteatus (Schwebfliege) eingestuft.
- NN230 Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Arten Pardosea amentata und palustris (Wolfspinnen) eingestuft.
- NN234 Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art Typhlodromus pyri (Raubmilbe) eingestuft.
- NN261 Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art Coccinella septempunctata (Siebenpunkt-Marienkäfer) eingestuft.
- NN265 Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art Poecilus cupreus (Laufkäfer) eingestuft.

NN266	Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art Pterostichus melanarius (Laufkäfer) eingestuft.
NN267	Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art Tachyporus hypnorum (Kurzflügelkäfer) ein-gestuft.
NN270	Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art Chrysoperla carnea (Florfliege) eingestuft.
NN330	Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Arten Pardosa amentata und palustris (Wolfspinnen) ein-gestuft.
NN334	Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art Typhlodromus pyri (Raubmilbe) eingestuft.
NN361	Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art Coccinella septempunctata (Siebenpunkt-Marienkäfer) eingestuft.
NN391	Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art Episyrphus balteatus (Schwebfliege) eingestuft.
NN1001	Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.
NN1002	Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.
NN1513	Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Orius laevigatus (räuberische Blumenwanze) eingestuft.
NN1842	Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art Aphidius rhopalosiphi (Brackwespe) eingestuft.
NN2001	Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.
NN2002	Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.
NN2842	Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art Aphidius rhopalosiphi (Brackwespe) eingestuft.
NN3002	Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.
NS660	Die Anwendung des Mittels auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, ist nur mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig (§ 6 Abs. 2 und 3 PflSchG). Zu diesen Flächen gehören alle nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, wozu auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen gehören. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.



#### (NG, NW) Auflagen zum Gewässerschutz

- NG200 Das Pflanzenschutzmittel darf nur in den bei der Zulassung festgesetzten Entwicklungsstadien der Kultur eingesetzt werden.
- NG301-1 Keine Anwendung in Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen, die vom BVL im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden (Bekanntmachung BVL 18/02/02 vom 29.01.2018, BAnz AT 16.02.2018 B3, in der jeweils geltenden Fassung; auch veröffentlicht unter www.bvl.bund.de/NG301).
- NG326 Die maximale Aufwandmenge von 45 g Wirkstoff pro Hektar auf derselben Fläche darf auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln nicht überschritten werden.
- NG326-1 Die maximale Aufwandmenge von 45 g Nicosulfuron pro Hektar auf derselben Fläche darf auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln nicht überschritten werden.
- NG327 Auf derselben Fläche im folgenden Kalenderjahr keine Anwendung von Mitteln mit dem Wirkstoff Nicosulfuron.
- NG346 Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von 1000 g Metazachlor pro Hektar auf derselben Fläche auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln nicht überschritten werden.
- NG351 Mit diesem und anderen glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln dürfen innerhalb eines Kalenderjahres auf derselben Fläche maximal 2 Behandlungen mit einem Mindestabstand von 90 Tagen durchgeführt werden. Die maximale Wirkstoff-Aufwandmenge von 3,6 kg pro ha und Jahr darf dabei nicht überschritten werden.
- NG402 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben.

  Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NG404	Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender – muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: – ausreichende Auffangsysteme für das
	abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden bzw. mit der Kanalisation verbunden sind, oder - die Anwendung im Mulch - oder Direktsaatverfahren erfolgt.

- NG405 Keine Anwendung auf drainierten Flächen.
- NW262 Das Mittel ist giftig für Algen.
- NW263 Das Mittel ist giftig für Fischnährtiere.
- NW264 Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.
- NW265 Das Mittel ist giftig für höhere Wasserpflanzen.
- NW466 Mittel und dessen Reste sowie entleerte Behälter und Packungen nicht in Gewässer gelangen lassen.
- NW467 Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.
- NW468 Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen.

  Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.
- NW604 Die Anwendungsbestimmung, mit der ein Abstand zum Schutz von Oberflächengewässern festgesetzt wurde, gilt nicht in den durch die zuständige Behörde besonders ausgewiesenen Gebieten, soweit die zuständige Behörde dort die Anwendung genehmigt hat.
- NW605 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.



Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen\* der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "\*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. \*siehe Übersicht S. 322

- NW605-1 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen\* der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "\*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. \*siehe Übersicht S. 322
- NW606 Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand\* zu Oberflächengewässern ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden. \*siehe Übersicht S. 322
- NW607 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächen-gewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungs-klassen\* der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "\*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden. \*siehe Übersicht S. 322

- NW607-1 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächen-gewässern -ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungs-klassen\* der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "\*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden. \*siehe Übersicht S. 322
- NW608 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächen-gewässern ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden. \*siehe Übersicht S. 322
- NW609 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer muss mindestens mit unten genanntem Abstand\* erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden. \*siehe Übersicht S. 322
- NW609-1 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewäs-sern -ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand\* erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn



die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. \*siehe Übersicht S. 322

- NW642 Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
- NW642-1 Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
- NW701 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
- NW705 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NW706

Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NW800 Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

#### (NT, WP, WW, VA, VN, VV) Sonstige Auflagen und Hinweise

NT101

Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT102

Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken,



Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT103

Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT104

Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B.

Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT106

Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT109

Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden.

Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, vS. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines



Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstruktur-anteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

- NT127 Die Anwendung des Mittels darf ausschließlich zwischen 18 Uhr abends und 9 Uhr morgens erfolgen, wenn Tageshöchsttemperaturen von mehr als 20°C Lufttemperatur vorhergesagt sind. Wenn Tageshöchsttemperaturen von über 25°C vorhergesagt sind, darf das Mittel nicht angewendet werden.
- NT145 Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Abweichend von den Vorgaben im Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" sind die Verwendungsbestimmungen auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.
- NT146 Die Fahrgeschwindigkeit bei der Ausbringung darf 7,5 km/h nicht überschreiten.
- NT149 Der Anwender muss in einem Zeitraum von einem Monat nach der Anwendung wöchentlich in einem Umkreis von 100 m um die Anwendungsfläche prüfen, ob Aufhellungen an Pflanzen auftreten. Diese Fälle sind sofort dem amtlichen Pflanzenschutzdienst und der Zulassungsinhaberin zu melden.
- NT152 Die Anwendung des Mittels darf nur auf Flächen erfolgen, die vorher in einen flächenscharfen Anwendungsplan aufgenommen wurden, der den Saatzeitpunkt, den geplanten und den tatsächlichen Anwendungszeitpunkt, die Aufwandmenge, die Wassermenge und Details der Anwendungstechnik enthält. Der Plan ist während der Behandlung für Kontrollzwecke mitzuführen.
- NT153 Spätestens einen Tag vor der Anwendung von Clomazone-haltigen Pflanzen-schutzmitteln sind Nachbarn, die der Abdrift ausgesetzt sein könnten, über die ge-plante Anwendung zu informieren, sofern diese eine Unterrichtung gefordert haben.
- NT154 Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 50 m zu Ortschaften, Haus- und Kleingärten, Flächen mit bekannt clomazonesensiblen Anbaukulturen (z.B. Gemüse, Beerenobst) und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, einzuhalten. Dieser Ab-

stand ist ebenso einzuhalten zu Flächen, auf denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Ökoverordnung) und gemäß der Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diätverordnung) produziert wird. Der Abstand von 50 m kann auf 20 m reduziert werden, wenn das Mittel nicht in Tankmischung mit anderen Pflanzenschutzmitteln oder Zusatzstoffen ausgebracht wird. Zu allen übrigen angrenzenden Flächen (ausgenommen Flächen, die mit Winterraps, Getreide, Mais oder Zuckerrüben bestellt wurden, sowie bereits abgeerntete Flächen wie z.B. Stoppelfelder) ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.

- NT155 Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 50 m zu Ortschaften, Haus- und Kleingärten, Flächen mit bekannt clomazonesensiblen Anbaukulturen (z.B. Gemüse, Beerenobst) und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, einzuhalten. Dieser Abstand ist ebenso einzuhalten zu Flächen, auf denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Ökoverordnung) und gemäß der Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diätverordnung) produziert wird. Zu allen übrigen angrenzenden Flächen (ausgenommen Flächen, die mit Winterraps, Getreide, Mais oder Zuckerrüben bestellt wurden, sowie bereits abgeerntete Flächen wie z.B. Stoppelfelder) ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten
- WP713 Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Kulturen möglich.
- WP734 Schäden an der Kulturpflanze möglich.
- WP738 Blattdeformationen möglich.
- WP740 Vorsicht bei benachbart wachsenden Kulturpflanzen, da Schäden möglich.
- WP744 Schäden an benachbart wachsenden Gehölzen möglich.
- WP775 Unter ungünstigen Witterungsbedingungen sind Schäden an Folgekulturen, insbesondere Wintergetreide, möglich.
- WW709 Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.
- WW720 Die Übertragung des Y-Virus wird nicht immer in hinreichendem Maße verhindert.
- WW742 Das Mittel besitzt keine nachhaltige Wirkung gegen ausdauernde Unkräuter.
- WW750 Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit



nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden

Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit

Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen. VA207 Im Behandlungsjahr anfallendes Erntegut/Mähgut nicht verfüttern. VA214 Keine Anwendung bei sichtbarem Fruchtansatz. VA222 Kartoffeln erst ab einer phänologischen Entwicklung der Knolle größer oder gleich BBCH-Code 45 ernten. Keine zusätzliche Anwendung mit anderen, diesen Wirkstoff VA229 ent-haltenen Mitteln in Speisekartoffeln. VA251 Die Ausbringung darf nur mit Geräten erfolgen, die das Pflanzenschutzmittel direkt in den Lagerraum einbringen. Die Geräte müssen gewährleisten, dass die Konzentration von Dichlormethan in der Luft im Arbeitsbereich des Anwenders den Bestimmungen der TRGS 900 (Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz- "Luftgrenzwerte") eingehalten werden. VA268 Zum Schutz von umstehenden Personen ("bystander") muss die Anwendung des Mittels in einer Breite von mindestens 10 m zu angrenzenden Flächen immer mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. VH607 Der Gehalt an freiem Hydrazin in den technischen Wirkstoffen Maleinsäurehydrazid-Natriumsalz, -Kaliumsalz oder -Cholinsalz darf 1 mg/kg ausgedrückt als Säureäguivalente nicht überschreiten. VN4061 Wurzel- und Zwiebelgemüse, das als Lebens- oder Futtermittel verwendet wird, frühestens 120 Tage nach der letzten Anwendung anbauen. Blatt-, Frucht-, Kohl-, Hülsen- und Stängelgemüse, das als Lebens- oder Futtermittel verwendet wird, frühestens 60 Tage nach der letzten Anwendung anbauen. Diese Beschränkung gilt nicht für Kulturen, bei denen eine direkte Applikation von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Propamocarb zugelassen oder genehmigt ist. VV207 Im Behandlungsjahr anfallendes Erntegut/Mähgut nicht verfüttern.

Behandelten Grünraps nicht verfüttern.

VV215

WW764

WW7091

VV549	Behandelten Aufwuchs (Abraum vor der Neueinsaat) nicht zur Heugewinnung verwenden, er kann der direkten Verfütterung oder der Silierung dienen.
VV835	Stroh von behandeltem Getreide nicht für Kultursubstrate verwenden.
SP1	Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern). Leere Verpackungen nicht weiterverwenden.
SPe2	Zum Schutz von Grundwasser nicht in Grundwasserschutzzonen (S 2) ausbringen.
SPe3	Zum Schutz von Gewässerorganismen eine unbehandelte Pufferzone von 5 m zu Oberflächengewässer einhalten.
SPo2	Die gesamte Schutzkleidung muss nach Gebrauch gewaschen werden
SPo5	Wiederbetreten der behandelten Fläche erst nach Abtrocknung des Spritzbelages.

### Ergänzende Kennzeichnungsinformationen

EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.			
EUH208	Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Enthält: 1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON Nur für gewerbliche Anwender.			
EUH401	Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.			
EUH208-0175	Enthält zeta-Cypermethrin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen			
EUH208-0196	Enthält 5-Chlor-2-methyl- 3(2H)isothiazolon, Mischung mit 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon im Verhältnis 3:1. Kann allergische Reaktionen hervorrufen)			

